

Änderungsantrag

der Abgeordneten **Dr. Andreas Fischer, Dr. Otto Bertermann, Prof. Dr. Georg Barfuß** und Fraktion (FDP),

Dr. Florian Herrmann, Erwin Huber, Eberhard Rotter, Dr. Otmar Bernhard, Angelika Schorer, Alexander König, Manfred Ländner, Andreas Lorenz, Jakob Schwimmer, Max Strehle, Dr. Manfred Weiß, Otto Zeitler, Josef Zellmeier, Klaus Dieter Breitschwert, Robert Kiesel, Tobias Reiß, Martin Schöffel, Klaus Stöttner CSU

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung der Bayerischen Bauordnung und des Baukammergesetzes

(Drs. 16/13683)

hier: Einführung einer gesetzlichen Rauchwarnmelderpflicht

Der Landtag wolle beschließen:

In § 1 wird nach Nr. 14 folgende Nr. 14a eingefügt:

„14a. Art. 46 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹In Wohnungen müssen Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, die zu Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. ²Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut oder angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. ³Die Eigentümer vorhandener Wohnungen sind verpflichtet, jede Wohnung bis zum 31. Dezember 2017 entsprechend auszustatten. ⁴Die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft obliegt den unmittelbaren Besitzern, es sei denn, der Eigentümer übernimmt diese Verpflichtung selbst.““

Begründung:

Jährlich sterben in der Bundesrepublik Deutschland bei nahezu 4.000 Wohnungsbränden bis zu 600 Menschen an den Folgen von Verbrennungen oder ersticken im Brandrauch. Rund 6.000 Menschen werden jedes Jahr verletzt. Die meisten Brände passieren im eigenen Zuhause. Rauchvergiftungen machen etwa 80 Prozent der Todesursachen bei Bränden aus, denn eine Rauchgasvergiftung kann bereits nach zwei Minuten tödlich sein. Viele der Brandtoten könnten daher noch am Leben sein, wenn die Opfer rechtzeitig durch Rauchmelder vor der drohenden Gefahr gewarnt worden wären.

Obwohl in den vergangenen Jahren intensiv in Informationskampagnen und Appellen für den freiwilligen Einbau von Rauchwarnmeldern geworben wurde, hat sich die Zahl der mit diesen kostengünstigen Lebensrettern ausgestatteten Wohnungen nicht zufriedenstellend erhöht. Der überwiegende Teil der Länder ist daher dazu übergegangen, die Installation von Rauchwarnmelder in Wohnungen verpflichtend vorzuschreiben.

Am 18. April 2012 hat sich auch der Landtag für eine Rauchwarnmelderpflicht ausgesprochen, die nicht nur für Neubauten, sondern mit einer Übergangsfrist auch für alle Altbauten gelten soll. Durch die beantragte Änderung des Art. 46 BayBO wird dem Landtagsbeschluss Rechnung getragen.

In dem neu anzufügenden Absatz 4 wird eine gesetzliche Verpflichtung zum Einbau von Rauchwarnmeldern begründet. Diese Pflicht soll ausschließlich dem Schutz von Leib und Leben der sich in der Wohnung aufhaltenden Menschen dienen. Eine Möglichkeit zur besonderen staatlichen Kontrolle und auf eine Bußgeldbewehrung wird zur Vermeidung bürokratischen Aufwands und zum Schutz der Privatsphäre der Wohnungsnutzer nicht eingeführt. Es ist jedoch zu erwarten, dass die Bürger schon aufgrund der Einführung einer gesetzlichen Rauchmelderpflicht die Aus- und Nachrüstung durchführen werden und sich insoweit auch ein Bewusstseinswandel in der Bevölkerung vollzieht.

Die vorgesehene Regelung berücksichtigt, dass der zum Einbau verpflichtete Eigentümer nur unter besonderen Schwierigkeiten die Verantwortung für die Kontrolle und Wartung von Rauchwarnmeldern in vermieteten Wohnungen übernehmen kann. Nach dem Vorbild anderer Landesbauordnungen soll daher die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft dem unmittelbaren Besitzer der Wohnung, bei Mietwohnungen also in der Regel dem Mieter aufgegeben werden, während der Eigentümer für die Installation der Rauchwarnmelder verantwortlich ist.

Die vom Landtag geforderte Einbeziehung von bereits bestehenden Wohnungen trägt schließlich dem Umstand Rechnung, dass die Gefahr eines Brandes in älteren Gebäuden generell höher und die Rettungswege tendenziell schlechter sind als bei Neubauten. Für die Nachrüstungen im vorhandenen Wohnungsbestand ist den Eigentümern ein angemessener Zeitraum einzuräumen. Hierfür ist eine Frist bis zum 31. Dezember 2017 vorzusehen.